

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz – ErbgleichG) – Drucksachen 13/4183, 13/8510 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 717. Sitzung am 17. Oktober 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 25. September 1997 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 2 a – neu – (Artikel 12 § 10 Abs. 2 NEhelG)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

„Artikel 2 a

Änderung des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder

Artikel 12 § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.“

Als Folge ist

Artikel 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 2 ist zu streichen.
- b) Der Eingangssatz ist unter Wegfall der Numerierung „1.“ anzupassen.

Begründung

Der Bundesrat hält es für geboten, auch die vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder in erbrechtlicher Hinsicht den ehelichen Kindern gleichzustellen.

Das Nichtehechengesetz hatte die nichtehelichen Kinder, die bei seinem Inkrafttreten bereits das 21. Lebensjahr vollendet hatten, von der erbrechtlichen Neuregelung ausgenommen; ihnen ist bis heute jegliche Erbberechtigung nach ihrem Vater versagt geblieben. Für die Aufrechterhaltung dieses Rechtszustandes gibt es keinen hinreichenden Grund.

Entgegen der Auffassung des Bundestages läßt sich die Beibehaltung der Stichtagsregelung keineswegs auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 44,1 stützen. Das Gericht hat die gesetzgeberische Entscheidung von 1969 gerade nicht als zwingend oder auch nur als naheliegend bezeichnet. Es hat vielmehr eine Reihe von Argumenten für die zeitliche Differenzierung als nicht tragfähig angesehen, hat dem Gesetzgeber allerdings einen breiten Spielraum zugebilligt und ist schließlich zu dem Ergebnis gekommen, daß dieser Spielraum – wie das Gericht mehrfach formuliert – „noch nicht“ überschritten sei. Ob die seinerzeitige gesetzgeberische Entscheidung rechtspolitischen Bedenken begegnet, hat das Gericht ausdrücklich offengelassen.

Die heute notwendige Neubewertung erfordert die volle erbrechtliche Gleichberechtigung der vor dem Stichtag Geborenen. Sie müßten sich sonst erneut und in einem Zeitpunkt, in dem die volle erbrechtliche Gleichbehandlung nichtehelicher Kinder verwirklicht werden soll, diskriminiert fühlen.

Der Umstand, daß vor dem Stichtag die Möglichkeiten einer verlässlichen Vaterschaftsfeststellung sehr

viel geringer waren als heute, hat demgegenüber kein Gewicht.

Die volle Gleichbehandlung der Altfälle ist auch deshalb erforderlich, um in diesem Punkt die Rechtseinheit zwischen dem alten Bundesgebiet und dem Beitrittsgebiet herzustellen. In der ehemaligen DDR waren auch die vor dem Stichtag Geborenen seit dem 1. Januar 1976 voll erbberechtigt, denn die völlige Gleichstellung galt dort bereits seit diesem Tage gemäß den §§ 365 bis 367 des Zivilgesetzbuchs der DDR und § 15 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 2, 37 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch der DDR. Insoweit gilt gemäß Artikel 235 § 1 Abs. 2 EGBGB für Fälle, in denen ein fiktives DDR-Erbstatut gegeben ist, die Stichtagsregelung nicht. Diese Rechtsungleichheit muß nicht nur aus allgemeinen Erwägungen der innerdeutschen Rechtseinheit beseitigt werden, sondern wegen der gänzlichen Zufälligkeit der gegenwärtigen Differenzierung: Hielte man an ihr fest, so wür-

de die Beteiligung eines vor dem Stichtag geborenen nichtehelichen Kindes am Nachlaß noch auf lange Zeit davon abhängen, wo der Vater am 2. Oktober 1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Die Beseitigung der Stichtagsregelung ist im Interesse der vor dem Stichtag Geborenen notwendig. Sie ist für die Väter und sonstigen Angehörigen auch zumutbar. Wenn die volle Gleichbehandlung auch für die vor dem Stichtag Geborenen zu Pflichtteilsansprüchen führt, so ist das auch dann keine unangemessene Belastung, wenn die Beteiligten mit solchen Ansprüchen bislang nicht gerechnet haben. Das Interesse der von der Stichtagsregelung Betroffenen an voller Gleichbehandlung überwiegt vor dem Interesse der übrigen Beteiligten an der Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Kinderkommission des Deutschen Bundestages die Aufhebung der Stichtagsregelung gefordert hat.